

Sitzung vom 10. Mai 2016

Beschl. Nr. **2016-119**

V4.3 Gemeindeordnung, Autonomie, Struktur und Geografie
Teilrevision Gemeindeordnung; Redaktionelle und systematische
Anpassungen

Ausgangslage

Am 4. Februar 2015 überwies der Grosse Gemeinderat dem Stadtrat die Motion des Büros betreffend „Umfang und Ausübung der parlamentarischen Oberaufsicht“ vom 24. September 2014 und am 3. Juni 2015 die Motion betreffend Vervollständigung der Schulintegration von Mario Senn (FDP), Heidi Jucker (SVP) und Theo Meier (EVP).

Bei der Ausarbeitung der Berichterstattung hat der Stadtrat neben den Aufforderungen aus den Motionen auch notwendige Anpassungen an übergeordnetes Recht und Verbesserungen zur Verständlichkeit berücksichtigt.

Die Komplexität der Änderungen und die Vorgabe bezüglich Einheit der Materie erfordert es, die Revision der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil in vier Tranchen zu gliedern, um sie dem Grossen Gemeinderat und schliesslich den Stimmberechtigten vorzulegen.

Dieser Beschluss umfasst die vierte der vier Tranchen.

Erwägungen

Der Begriff „Gemeinderat“ soll in der ganzen Gemeindeordnung durch „Grosser Gemeinderat“ ersetzt werden. Dies entspricht der entgegengenommenen Motion des Büros des Gemeinderates vom 24. September 2014. Der Begriff „Grosser Gemeinderat“ entspricht dem kantonalen Gemeindegesetz und klärt so die Tatsache, dass es sich beim Adliswiler Gemeinderat um das Parlament handelt.

Art. 2 Abs. 3, Art. 7a Abs. 2, Art. 29, Art. 60 sowie Art. 68 werden gestrichen, da diese Vorschriften ihrer geringen Bedeutung wegen nicht auf Verfassungsstufe zu regeln sind bzw. weil es sich dabei um allgemeingültige Begriffsdefinitionen handelt.

Die Art. 7, Art. 7a Abs. 1, Art. 17, Art. 26c, Art. 41, Art. 47 Ziff. 20, Art. 49 Abs. 2, Art. 51, Art. 64, Art. 66 Abs. 4 sowie Art. 67 Abs. 3 enthalten Anpassungen an das kantonale Recht.

Art. 10 ist aufzuheben. Die Abstimmungsgegenstände in Parlamentsgemeinden sind in § 94b GG und §§ 59 ff. GPR geregelt. Den Gemeinden bleibt kein Regelungsspielraum.

Art. 13 Ziff. 5 wird aufgehoben, weil das Initiativrecht im kantonalen Recht abschliessend geregelt ist und den Gemeinden kein Regelspielraum bleibt.

Im Art. 32 Ziff. 11 wird der tatsächliche Titel der Verordnung des Grossen Gemeinderats übernommen.

Im Art. 33 Ziff. 10 wird gestrichen, weil die Zulässigkeit einer solchen Kompetenzverlagerung umstritten ist.

Art. 40 und Art. 67 Abs. 1 werden zugunsten der Verständlichkeit bzw. der juristischen Klarheit umformuliert, ohne den materiellen Inhalt wesentlich zu ändern.

Art. 45 lit. b Ziff. 3 wird aufgehoben, da die Adliswiler Zivilschutzorganisation neu im Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg integriert wird.

Art. 46 wird geändert, da für die Einnahmen (aus Gebühren, Tarifen und Taxen) neu immer der Gesamtstadtrat zuständig sein soll.

Art. 47 Ziff. 12 wird gestrichen, da die Bestimmungen nicht mit der durch Volksentscheid bereits eingeführten Globalbudgetierung vereinbar sind.

Art. 47 Ziff. 20 ist eine klare Kompetenzzuordnung an den Stadtrat.

Art. 52a folgt einem Hinweis des Bezirksrats, dass die gelebte Praxis eine rechtliche Grundlage auf Verfassungsstufe benötige.

Art. 53 und 54 werden dahingehend umformuliert, dass der Stadtrat auch die Ressortbezeichnungen festlegen kann. Aufgrund der Kompetenz, die Aufgaben frei zu verteilen, während die Ressortbezeichnungen fix sind, hätten nach bisherigem Recht Bezeichnung und tatsächliche Aufgaben des Ressorts in gänzlichem Widerspruch zueinander stehen können.

An verschiedenen Orten werden schliesslich einzelne Begriffe an den heutigen Sprachgebrauch bzw. an die geschlechtsneutrale Formulierung angepasst.

Abstimmungsvorlage

Die Gemeindeordnung vom 2. März 1997 wird wie folgt geändert (Änderungen in rot):

Art. 2 Gemeindeordnung ¹ Die Gemeindeordnung regelt im Sinne einer Verfassung die Organisation der Stadt als Politische Gemeinde und bestimmt die Befugnisse der einzelnen Organe ² Details der Organisation und die übrigen Befugnisse werden in den Geschäftsordnungen des Gemeinderates, des Stadtrates und der Schulpflege geregelt ³ Die Gemeindeordnung, die Geschäftsordnungen der Behörden und alle Erlasse von allgemeiner Bedeutung sind in der Sammlung der Verordnungen der Stadt Adliswil zu veröffentlichen	Art. 2 Zweck ¹ Die Gemeindeordnung regelt im Sinne einer Verfassung die Organisation der Stadt als Politische Gemeinde und bestimmt die Befugnisse der einzelnen Organe ² Details der Organisation und die übrigen Befugnisse werden in den Geschäftsordnungen des Grossen Gemeinderates, des Stadtrates und der Schulpflege geregelt ³ aufgehoben
---	--

Art. 5 Organisation ¹ Für die Gemeinde gilt die Organisation mit Grosse Gemeinde ² Es bestehen folgende Organe: 1. Gemeinde (Gesamtheit der Stimmberechtigten) 2. Wahlbüro 3. Gemeinderat (Grosser Gemeinderat) 4. Stadtrat (Gemeindevorsteherschaft) 5. Schulpflege 6. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen 7. Stadtmann und Betriebsbeamter/Betriebsbeamtin, Friedensrichter/ Friedensrichterin	Art. 5 Organisation ¹ Für die Gemeinde gilt die Organisation mit Grosse Gemeinde ² Es bestehen folgende Organe: 1. Gemeinde (Gesamtheit der Stimmberechtigten) 2. Wahlbüro 3. Grosser Gemeinderat 4. Stadtrat (Gemeindevorsteherschaft) 5. Schulpflege 6. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen 7. Stadtmann und Betriebsbeamter/Betriebsbeamtin, Friedensrichter/ Friedensrichterin
Art. 6 Unvereinbarkeit Unvereinbarkeiten zwischen Gemeindeämtern und wegen Verwandtschaft von Amtsträgern richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte	Art. 6 Unvereinbarkeit Unvereinbarkeiten zwischen Gemeindeämtern und wegen Verwandtschaft von Amtsträgern richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sowie nach Art. 11a
Art. 7 Ausstandspflicht Mitglieder der Behörden, Angestellte der Stadt und Personen, die an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, haben in den Ausstand zu treten, wenn ein Ausstandstatbestand nach kantonaler Verfassung gegeben ist. Wer in den Ausstand tritt, verlässt das Sitzungszimmer	Art. 7 Ausstandspflicht Mitglieder der Behörden, Angestellte der Stadt und Personen, die an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, haben in den Ausstand zu treten, wenn ein Ausstandstatbestand nach kantonalem Recht gegeben ist. Wer in den Ausstand tritt, verlässt das Sitzungszimmer
Art. 7a Öffentliche Auftragsvergabe an Mitglieder des Stadtrates ¹ Aufträge der öffentlichen Hand an Mitglieder des Stadtrates, bei welchen ein Ausstandstatbestand gemäss kantonaler Verfassung gegeben ist, werden nur unter Wettbewerbsbedingungen erteilt (freihändiges Verfahren, Einladungsverfahren, offenes oder selektives Verfahren) gemäss Richtlinien der Stadt Adliswil zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen an Mitglieder des Stadtrates ² Alle Vergaben, die Berufsgattungen von Mitgliedern des Stadtrates betreffen, werden vom Stadtschreiber/von der Stadtschreiberin dokumentiert und stehen den Mitgliedern des Stadtrates und der RGPK zur Einsicht offen	Art. 7a Öffentliche Auftragsvergabe an Mitglieder des Stadtrates ¹ Aufträge der öffentlichen Hand an Mitglieder des Stadtrates, bei welchen ein Ausstandstatbestand gemäss kantonalem Recht gegeben ist, werden nur unter Wettbewerbsbedingungen erteilt (freihändiges Verfahren, Einladungsverfahren, offenes oder selektives Verfahren). Die Einzelheiten regelt der Grosse Gemeinderat in einem Gemeindeerlass ² aufgehoben
II. Urnenwahlen und Urnenabstimmungen 1. Allgemeines Art. 9 Urnenwahlen und Abstimmungen, Wahlbüro ¹ Der Stadtrat ordnet die Wahl- und Abstimmungstage an, bestimmt die Standorte und Öffnungszeiten der Urnen und trifft die nötigen Vorbereitungen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte ² Das Wahlbüro führt die durch die Urne vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen nach dem Gesetz über die politischen Rechte durch. Der	II. Urnenwahlen und Urnenabstimmungen 1. Allgemeines Art. 9 Urnenwahlen und Abstimmungen, Wahlbüro ¹ Der Stadtrat ordnet die Wahl- und Abstimmungstage an, bestimmt die Standorte und Öffnungszeiten der Urnen und trifft die nötigen Vorbereitungen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte ² Das Wahlbüro führt die durch die Urne vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen nach dem Gesetz über die politischen Rechte durch. Der Grosse

Gemeinderat bestimmt die Zahl der Mitglieder ³ Der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin führt den Vorsitz, der Stadtschreiber/die Stadtschreiberin amtiert als Sekretär/Sekretärin des Wahlbüros. Bei der Wahl des Gemeinderates besorgt der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin auch die Aufgaben, die das Gesetz über die politischen Rechte für die Kantonsratswahlen dem Präsidenten/der Präsidentin der Kreiswahlvorsteherschaft überträgt	Gemeinderat bestimmt die Zahl der Mitglieder ³ Der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin führt den Vorsitz, der Stadtschreiber/die Stadtschreiberin amtiert als Sekretär/Sekretärin des Wahlbüros. Bei der Wahl des Grossen Gemeinderates besorgt der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin auch die Aufgaben, die das Gesetz über die politischen Rechte für die Kantonsratswahlen dem Präsidenten/der Präsidentin der Kreiswahlvorsteherschaft überträgt
Art. 10 Abstimmungen mit Teil-, Zusatz- und Alternativfragen ¹ Abstimmungen über Teilfragen und Abstimmungen mit Zusatz- oder Alternativfragen sind zulässig ² Teil- oder Zusatzfragen dienen zum Bereinigen oder Ergänzen einer Vorlage in einzelnen Punkten. Mit Alternativfragen können zu Gegenständen, die dem obligatorischen Referendum unterliegen, zwei Anträge im Sinne von Alternativen zur Abstimmung vorgelegt werden ³ Bei Alternativfragen wird über beide Anträge gleichzeitig abgestimmt. Dabei werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Jeder und jede Stimmberechtigte kann uneingeschränkt erklären, - ob die Alternative 1 dem geltenden Recht oder der bestehenden Situation vorzuziehen ist, - ob die Alternative 2 dem geltenden Recht oder der bestehenden Situation vorzuziehen ist, - welche der beiden Vorlagen als angenommen gelten soll, falls die Stimmberechtigten beide Vorlagen annehmen.	Art. 10 aufgehoben
Art. 11 Urnenwahlen Die Gemeinde wählt durch die Urne: 1. die Mitglieder des Gemeinderates. Das Gemeindegebiet Adliswil bildet einen einzigen Wahlkreis 2. die Mitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin des Stadtrates 3. die Mitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin der Schulpflege. Der Präsident/die Präsidentin der Schulpflege ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates 4. aufgehoben 5. den Friedensrichter/die Friedensrichterin	Art. 11 Urnenwahlen Die Gemeinde wählt durch die Urne: 1. die Mitglieder des Grossen Gemeinderates. Das Gemeindegebiet Adliswil bildet einen einzigen Wahlkreis 2. die Mitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin des Stadtrates 3. die Mitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin der Schulpflege. Der Präsident/die Präsidentin der Schulpflege ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates 4. aufgehoben 5. den Friedensrichter/die Friedensrichterin
Art. 12 Leere Wahlzettel, Stille Wahl ¹ Erneuerungswahlen und Ersatzwahlen werden als Stille Wahlen und als Wahlen mit leeren Wahlzetteln durchgeführt, sofern die Voraussetzungen des Gesetzes über die politischen Rechte erfüllt sind ² Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beträgt bei Erneuerungswahlen 40 Tage, bei Ersatzwahlen 20 Tage	Art. 12 Leere Wahlzettel, Stille Wahl, Fristen ¹ Erneuerungswahlen und Ersatzwahlen werden als Stille Wahlen und als Wahlen mit leeren Wahlzetteln durchgeführt, sofern die Voraussetzungen des Gesetzes über die politischen Rechte erfüllt sind ² Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beträgt bei Erneuerungswahlen 40 Tage, bei Ersatzwahlen 20 Tage

Art. 13 Obligatorisches Referendum Der Abstimmung durch die Gemeinde unterliegen: 1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung 2. Veränderung des Gemeindegebietes, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt 3. Vereinbarung mit anderen Gemeinden über die Schaffung von neuen Zweckverbänden und wesentliche Änderungen von Statuten eines Zweckverbandes, soweit deren finanzielle Auswirkungen die Zuständigkeit des Gemeinderates übersteigen. 4. Gründung oder Übernahme von Schulen, zu deren Führung keine gesetzliche Verpflichtung besteht 5. Volksinitiativen 6. Geschäfte gemäss Art. 36	Art. 13 Obligatorisches Referendum Der Abstimmung durch die Gemeinde unterliegen: 1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung 2. Veränderung des Gemeindegebietes, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt 3. Vereinbarung mit anderen Gemeinden über die Schaffung von neuen Zweckverbänden und wesentliche Änderungen von Statuten eines Zweckverbandes, soweit deren finanzielle Auswirkungen die Zuständigkeit des Gemeinderates übersteigen 4. Gründung oder Übernahme von Schulen, zu deren Führung keine gesetzliche Verpflichtung besteht 5. aufgehoben 6. Geschäfte gemäss Art. 36
Art. 14 Fakultatives Referendum Urnenabstimmungen finden statt über die Beschlüsse des Gemeinderates, sofern diese nicht vom Referendum ausgeschlossen sind, wenn 1. der Gemeinderat dies bei der Verabschiedung eines Geschäftes beschliesst 2. innert 30 Tagen, von der Bekanntgabe der Beschlüsse an, mindestens 300 Stimmberechtigte beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Durchführung einer Gemeindeabstimmung stellen 3. innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates ein solches Begehren schriftlich beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Gemeinderates stellt	Art. 14 Fakultatives Referendum Urnenabstimmungen finden statt über die Beschlüsse des Grossen Gemeinderates, sofern diese nicht vom Referendum ausgeschlossen sind, wenn 1. der Grosse Gemeinderat dies bei der Verabschiedung eines Geschäftes beschliesst 2. innert 30 Tagen, von der Bekanntgabe der Beschlüsse an, mindestens 300 Stimmberechtigte beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Durchführung einer Gemeindeabstimmung stellen 3. innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder des Grossen Gemeinderates ein solches Begehren schriftlich beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Grossen Gemeinderates stellt
Art. 15 Ausschluss des Referendums Folgende Geschäfte des Gemeinderates können der Abstimmung durch die Gemeinde nicht unterstellt werden: 1. Wahlen 2. Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte sowie der Bauabrechnungen 3. jährliche Voranschläge, Zusatzkredite zu den Voranschlägen und diejenigen besonderen Krediterteilungen, die durch gesetzliche Bestimmungen, durch die Gemeindeordnung sowie durch Beschlüsse der Gemeinde und ihrer zuständigen Behörden bedingt sind 4. Festsetzung des Gemeindesteuerfusses 5. Beschlüsse über Ablehnung von Einzelinitiativen, welche einen dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstand betreffen 6. Beschlüsse des Gemeinderates über die Erteilung und Verweigerung des Bürgerrechts 7. Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung seiner Geschäftsordnung	Art. 15 Ausschluss des Referendums Folgende Geschäfte des Grossen Gemeinderates können der Abstimmung durch die Gemeinde nicht unterstellt werden: 1. Wahlen 2. Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte sowie der Bauabrechnungen 3. jährliche Voranschläge, Zusatzkredite zu den Voranschlägen und diejenigen besonderen Krediterteilungen, die durch gesetzliche Bestimmungen, durch die Gemeindeordnung sowie durch Beschlüsse der Gemeinde und ihrer zuständigen Behörden bedingt sind 4. Festsetzung des Gemeindesteuerfusses 5. Beschlüsse über Ablehnung von Einzelinitiativen, welche einen dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstand betreffen 6. Beschlüsse des Grossen Gemeinderates über die Erteilung und Verweigerung des Bürgerrechts 7. Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung seiner Geschäftsordnung

8. Beschlüsse des Gemeinderates formeller Natur 9. wenn ein Beschluss des Gemeinderates mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt wird und der Stadtrat durch besonderen Beschluss sein Einverständnis erteilt hat 10. Beschlüsse, durch welche das Eintreten auf die Vorlagen des Stadtrates abgelehnt wird, vorbehaltlich Art. 16	8. Beschlüsse des Grossen Gemeinderates formeller Natur 9. wenn ein Beschluss des Grossen Gemeinderates mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt wird und der Stadtrat durch besonderen Beschluss sein Einverständnis erteilt hat 10. Beschlüsse, durch welche das Eintreten auf die Vorlagen des Stadtrates abgelehnt wird, vorbehaltlich Art. 16
Art. 16 Anträge des Gemeinderates Die Vorlagen des Gemeinderates zuhanden der Urnenabstimmung werden durch den Gemeinderat, gestützt auf die Anträge des Stadtrates, mit einem eigenen Antrag zuhanden der Stimmberechtigten verabschiedet. Der Gemeinderat kann die Ausarbeitung der Weisung dem Stadtrat übertragen	Art. 16 Anträge des Grossen Gemeinderates Die Vorlagen des Grossen Gemeinderates zuhanden der Urnenabstimmung werden durch den Grossen Gemeinderat, gestützt auf die Anträge des Stadtrates, mit einem eigenen Antrag zuhanden der Stimmberechtigten verabschiedet. Der Grosse Gemeinderat kann die Ausarbeitung des beleuchtenden Berichts dem Stadtrat übertragen
Art. 17 Doppelantrag ¹ Werden die Anträge des Stadtrates vom Gemeinderat abgelehnt oder abgeändert, so kann der Stadtrat seine Anträge neben denjenigen des Gemeinderates zur Abstimmung bringen ² Das Verfahren richtet sich nach den für eine gleichzeitige Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag geltenden Vorschriften	Art. 17 Doppelantrag ¹ Beschliesst der Grosse Gemeinderat eine vom Antrag des Stadtrats abweichende Vorlage und kommt es über diese Vorlage zur Volksabstimmung, kann der Stadtrat den Stimmberechtigten neben der Vorlage des Grossen Gemeinderates auch seinen eigenen, ursprünglichen Antrag unterbreiten ² Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte (§§59 ff. GPR)
III. Initiativrecht Art. 19 Initiativbegehrensrecht einzelner Stimmberechtigter ¹ Jeder/Jede Stimmberechtigte kann über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, dem Präsidenten/der Präsidentin des Gemeinderates schriftlich und kurz begründet eine Initiative einreichen. ² Unterstützen 12 Mitglieder des Gemeinderates eine Einzelinitiative vorläufig, so wird sie dem Stadtrat zu Bericht und Antrag überwiesen. ^{2a} Kommt die vorläufige Unterstützung nicht zu Stande oder findet die Einzelinitiative in der Beratung über den Antrag des Stadtrates keine Mehrheit im Gemeinderat, so ist die Initiative gescheitert. ³ Das weitere Verfahren richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz. ⁴ aufgehoben	III. Initiativrecht Art. 19 Initiativbegehrensrecht einzelner Stimmberechtigter ¹ Jeder/Jede Stimmberechtigte kann über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, dem Präsidenten/der Präsidentin des Grossen Gemeinderates schriftlich und kurz begründet eine Initiative einreichen. ² Unterstützen 12 Mitglieder des Grossen Gemeinderates eine Einzelinitiative vorläufig, so wird sie dem Stadtrat zu Bericht und Antrag überwiesen. ^{2a} Kommt die vorläufige Unterstützung nicht zu Stande oder findet die Einzelinitiative in der Beratung über den Antrag des Stadtrates keine Mehrheit im Grossen Gemeinderat, so ist die Initiative gescheitert. ³ Das weitere Verfahren richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz. ⁴ aufgehoben

Dritter Titel: Gemeinderat Art. 21 Mitgliederzahl der Politischen Abteilung, Wahlmodus ¹ Der Gemeinderat besteht aus 36 Mitgliedern. ² Die Wahl erfolgt durch die Urne nach dem Verhältniswahlverfahren gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl der Mitglieder des Kantonsrates	Dritter Titel: Grosser Gemeinderat Art. 21 Mitgliederzahl der Politischen Abteilung, Wahlmodus ¹ Der Grosse Gemeinderat besteht aus 36 Mitgliedern. ² Die Wahl erfolgt durch die Urne nach dem Verhältniswahlverfahren gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl der Mitglieder des Kantonsrates
	Art. 26c Finanztechnische Prüfung Fehlt der Rechnungsprüfungskommission die Fachkunde oder die notwendige Unabhängigkeit gemäss kantonalem Recht, überträgt sie die finanztechnische Prüfung einer externen Prüfstelle
Art. 27 Parlamentarische Untersuchungskommission ¹ Der Gemeinderat kann zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen eine Parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen, wenn Vorkommnisse von grosser Tragweite in den zuständigen Behörden und der Stadtverwaltung der Klärung bedürfen ² Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrates durch einen Beschluss des Gemeinderates. Dieser legt den Auftrag an die Parlamentarische Untersuchungskommission fest, wählt die Mitglieder, das Kommissionspräsidium und das Sekretariat ³ Die Parlamentarische Untersuchungskommission kann Augenscheine vornehmen, Personen einvernehmen sowie die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen ⁴ Das Amtsgeheimnis kann gegenüber der Parlamentarischen Untersuchungskommission nicht geltend gemacht werden, sofern keine abweichende gesetzliche Regelung besteht ⁵ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in seiner Geschäftsordnung	Art. 27 Parlamentarische Untersuchungskommission ¹ Der Grosse Gemeinderat kann zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen eine Parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen, wenn Vorkommnisse von grosser Tragweite in den zuständigen Behörden und der Stadtverwaltung der Klärung bedürfen ² Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrates durch einen Beschluss des Grossen Gemeinderates. Dieser legt den Auftrag an die Parlamentarische Untersuchungskommission fest, wählt die Mitglieder, das Kommissionspräsidium und das Sekretariat ³ Die Parlamentarische Untersuchungskommission kann Augenscheine vornehmen, Personen einvernehmen sowie die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen ⁴ Das Amtsgeheimnis kann gegenüber der Parlamentarischen Untersuchungskommission nicht geltend gemacht werden, sofern keine abweichende gesetzliche Regelung besteht ⁵ Der Grosse Gemeinderat regelt die Einzelheiten in seiner Geschäftsordnung
II. Geschäftsführung Art. 29 Einberufung zur konstituierenden Sitzung Der Stadtrat lädt den Gemeinderat zur konstituierenden Sitzung ein. Der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin eröffnet und leitet die Sitzung bis zur Wahl des Präsidenten/der Präsidentin	II. Geschäftsführung Art. 29 aufgehoben

Art. 30 Geschäftsführung und Geschäftsordnung Für die Geschäftsführung sind die Geschäftsordnung des Gemeinderates und folgende Bestimmungen massgebend: 1. der Gemeinderat versammelt sich nach Bedarf auf Einladung seines Präsidenten/seiner Präsidentin, auf eigenen Beschluss, auf schriftliches Begehren von mindestens 12 Mitgliedern sowie auf Verlangen des Stadtrates 2. der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist 3. die Mitglieder des Stadtrates haben das Recht, an allen Beratungen des Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das gleiche Recht steht den Mitgliedern der Schulpflege und der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen bei der Beratung von Gegenständen aus ihren Aufgabenbereichen zu. Die antragstellenden Behörden sind berechtigt, in einzelnen Fällen in Begleitung von Sachbearbeitern oder von Sachverständigen vor dem Gemeinderat oder seinen Kommissionen zu erscheinen 4. die Verhandlungen des Gemeinderates sind öffentlich. Traktanden und Beschlüsse werden öffentlich bekanntgegeben. Aus wichtigen Gründen kann der Rat die Öffentlichkeit der Verhandlungen aufheben 5. alle Anträge für an öffentlichen Sitzungen zu behandelnde Geschäfte werden mindestens 10 Tage vor der Beratung durch den Gemeinderat in der Abteilung Zentrale Dienste aufgelegt und an Interessenten/Interessentinnen kostenlos abgegeben	Art. 30 Geschäftsführung und Geschäftsordnung Für die Geschäftsführung sind die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates und folgende Bestimmungen massgebend: 1. der Grosse Gemeinderat versammelt sich nach Bedarf auf Einladung seines Präsidenten/seiner Präsidentin, auf eigenen Beschluss, auf schriftliches Begehren von mindestens 12 Mitgliedern sowie auf Verlangen des Stadtrates 2. der Grosse Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist 3. die Mitglieder des Stadtrates haben das Recht, an allen Beratungen des Grossen Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das gleiche Recht steht den Mitgliedern der Schulpflege und der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen bei der Beratung von Gegenständen aus ihren Aufgabenbereichen zu. Die antragstellenden Behörden sind berechtigt, in einzelnen Fällen in Begleitung von Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeitern oder von Sachverständigen vor dem Grossen Gemeinderat oder seinen Kommissionen zu erscheinen 4. die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich. Traktanden und Beschlüsse werden öffentlich bekanntgegeben. Aus wichtigen Gründen kann der Rat die Öffentlichkeit der Verhandlungen aufheben 5. alle Anträge für an öffentlichen Sitzungen zu behandelnde Geschäfte werden mindestens 10 Tage vor der Beratung durch den Grossen Gemeinderat in der Stadtverwaltung aufgelegt und an Interessenten/Interessentinnen kostenlos abgegeben
Art. 32 Rechtssetzung und Planung Dem Gemeinderat stehen zu: Erlass, Änderung oder Aufhebung: 1. seiner Geschäftsordnung 2. kommunaler Richtplan, Bau- und Zonenordnung, Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne, Erschliessungspläne, genereller Entwässerungsplan (GEP) 3. Verordnung über die Abwasseranlagen 4. Reglemente der Wasserversorgung 5. Verordnungen über die Abfallbewirtschaftung 6. Friedhofverordnung 7. Personalstatut für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt 7a. Erlass über die Gründung von Vorsorgeeinrichtungen der Stadt 8. Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre/Funktionärinnen 9. Erlasse über selbständige Sonderrechnungen und zweckgebundene Zuwendungen nach	Art. 32 Rechtssetzung und Planung Dem Grossen Gemeinderat stehen zu: Erlass, Änderung oder Aufhebung: 1. seiner Geschäftsordnung 2. kommunaler Richtplan, Bau- und Zonenordnung, Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne, Erschliessungspläne, genereller Entwässerungsplan (GEP) 3. Verordnung über die Abwasseranlagen 4. Reglemente der Wasserversorgung 5. Verordnungen über die Abfallbewirtschaftung 6. Friedhofverordnung 7. Personalstatut für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt 7a. Erlass über die Gründung von Vorsorgeeinrichtungen der Stadt 8. Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre/Funktionärinnen 9. Erlasse über selbständige Sonderrechnungen und

Gemeindegesetz 10. weitere Verordnungen von allgemeiner Bedeutung, für die nicht ausdrücklich eine Verwaltungsbehörde zuständig ist 11. Richtlinien der Stadt Adliswil zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen des Stadtrats 12. Polizeiverordnung	zweckgebundene Zuwendungen nach Gemeindegesetz 10. weitere Verordnungen von allgemeiner Bedeutung, für die nicht ausdrücklich eine Verwaltungsbehörde zuständig ist 11. Richtlinien der Stadt Adliswil zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen an Mitglieder des Stadtrats 12. Polizeiverordnung
Art. 33 Finanzverwaltung und Allgemeine Verwaltung Dem Gemeinderat stehen zu: 1. Geschäfte gemäss Art. 36 2. Aufsicht über die gesamte Stadt- und Schulverwaltung und deren Betriebe, insbesondere Abnahme der Geschäftsberichte 3. Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Urnenabstimmung unterliegen 4. Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Wahlbüros 5. aufgehoben 6. Vereinbarung mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung einzelner Geschäftszweige und der Beitritt zu Zweckverbänden bzw. wesentlichen Änderungen von bestehenden Zweckverbandsstatuten, soweit deren finanziellen Auswirkungen die Zuständigkeiten des Gemeinderates nicht übersteigen 7. Entscheid bei Streitigkeiten zwischen Behörden über die Benützung der im Eigentum der Stadt stehenden öffentlichen Gebäude und Grundstücke 8. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächnissen und Erbschaften, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen die Finanzkompetenz des Stadtrates übersteigen 9. Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane 10. Behandlung von Geschäften, welche Behörden, obwohl sie in ihre Kompetenz fallen, dem Gemeinderat vorlegen 11. Beschlussfassung über alle anderen, durch die Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit sie das Gesetz oder die Gemeindeordnung nicht einer Urnenabstimmung oder anderen Gemeindebehörden überträgt 12. aufgehoben 13. die Erteilung des Bürgerrechts an Ausländer, soweit keine gesetzliche Pflicht dazu besteht 14. die Erteilung des Ehrenbürgerrechts. 15. Kenntnisnahme des Legislaturplanes 16. Genehmigung des Globalbudgets 17. Festsetzung und Änderung der Liste der Produkte im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets 18. Festsetzung und Änderung der Ziele sowie von Indikatoren der Produktgruppen im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets	Art. 33 Finanzverwaltung und Allgemeine Verwaltung Dem Grossen Gemeinderat stehen zu: 1. Geschäfte gemäss Art. 36 2. Aufsicht über die gesamte Stadt- und Schulverwaltung und deren Betriebe, insbesondere Abnahme der Geschäftsberichte 3. Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Urnenabstimmung unterliegen 4. Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Wahlbüros 5. aufgehoben 6. Vereinbarung mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung einzelner Geschäftszweige und der Beitritt zu Zweckverbänden bzw. wesentlichen Änderungen von bestehenden Zweckverbandsstatuten, soweit deren finanziellen Auswirkungen die Zuständigkeiten des Gemeinderates nicht übersteigen 7. Entscheid bei Streitigkeiten zwischen Behörden über die Benützung der im Eigentum der Stadt stehenden öffentlichen Gebäude und Grundstücke 8. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächnissen und Erbschaften, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen die Finanzkompetenz des Stadtrates übersteigen 9. Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane 10. aufgehoben 11. Beschlussfassung über alle anderen, durch die Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit sie das Gesetz oder die Gemeindeordnung nicht einer Urnenabstimmung oder anderen Behörden überträgt 12. aufgehoben 13. die Erteilung des Bürgerrechts an Ausländer, soweit keine gesetzliche Pflicht dazu besteht 14. die Erteilung des Ehrenbürgerrechts. 15. Kenntnisnahme des Legislaturplanes 16. Genehmigung des Globalbudgets 17. Festsetzung und Änderung der Liste der Produkte und ihrer Gruppierung im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets 18. Festsetzung und Änderung der Ziele sowie von

	Indikatoren der Produktgruppen im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets
Art. 34 Parlamentarische Vorstösse und Geschäftsbehandlung Jedes Mitglied des Gemeinderates ist befugt, im Rat eine Motion bzw. Globalbudgetmotion, ein Postulat bzw. Globalbudgetpostulat oder eine Interpellation einzureichen oder eine schriftliche Anfrage zu stellen. Die Geschäftsordnung bestimmt das Nähere	Art. 34 Parlamentarische Vorstösse und Geschäftsbehandlung Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates ist befugt, im Rat eine Motion bzw. Globalbudgetmotion, ein Postulat bzw. Globalbudgetpostulat oder eine Interpellation einzureichen oder eine schriftliche Anfrage zu stellen. Die Geschäftsordnung bestimmt das Nähere
Art. 36 Aufteilung der Finanzkompetenzen [in der Tabelle:] Gemeinderat	Art. 36 Aufteilung der Finanzkompetenzen [in der Tabelle:] Grosser Gemeinderat
Art. 37 Klagen und andere Rechtsmittel Der Stadtrat beschliesst in eigener Kompetenz über die Erhebung gerichtlicher Klagen und die Einlegung von Rechtsmitteln bei Forderungen der Stadt gegen Dritte ohne Begrenzung, bei Forderungen gegen die Stadt sowie die Erledigung von Prozessen aller Art durch Rückzug, Anerkennung oder Vergleich bei Streitwerten bis Fr. 400'000. Bei höheren Streitwerten braucht der Stadtrat die Ermächtigung durch den Gemeinderat	Art. 37 Klagen und andere Rechtsmittel Der Stadtrat beschliesst in eigener Kompetenz über die Erhebung gerichtlicher Klagen und das Ergreifen von Rechtsmitteln bei Forderungen der Stadt gegen Dritte ohne Begrenzung, bei Forderungen gegen die Stadt sowie die Erledigung von Prozessen aller Art durch Rückzug, Anerkennung oder Vergleich bei Streitwerten bis Fr. 400'000. Bei höheren Streitwerten braucht der Stadtrat die Ermächtigung durch den Grossen Gemeinderat
Art. 40 Finanzkompetenzen der Ressortvorsteher/Ressortvorsteherinnen, der Ausschüsse des Stadtrates und der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen ¹ Die Ressortvorsteher/Ressortvorsteherinnen, soweit ihnen nicht eine Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen beigegeben ist, und die Ausschüsse verfügen über die in den Voranschlägen der Laufenden Rechnung vorgesehenen Mittel. Der Stadtrat bestimmt in seiner Geschäftsordnung, ab welchem Betrag dem Stadtrat Antrag gestellt werden muss. ² Die Präsidenten/Präsidentinnen der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen verfügen bis zu einem in der Geschäftsordnung der Kommission festzulegenden Betrag über die in den Voranschlägen der Laufenden Rechnung vorgesehenen Mittel. Für Ausgaben, die diese Grenze übersteigen, stellen sie der Kommission Antrag. ³ Für Ausgaben ausserhalb des Voranschlages, welche das eigene, selbständige Ausgabenbewilligungsrecht übersteigen, aber innerhalb des selbständigen Ausgabenbewilligungsrechts des Stadtrates liegen, und für die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen, die den Betrag von Fr. 20'000 übersteigen, stellen die Kommissionen dem Stadtrat Antrag.	Art. 40 Delegation von Finanzkompetenzen Der Stadtrat und die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen regeln die Delegationen ihrer Finanzkompetenzen an einzelne Mitglieder und/oder Ausschüsse in ihren Geschäftsordnungen

Art. 41 Gebundene Ausgaben Ausgaben sind gebunden und bedürfen keiner Kreditbewilligung, wenn die Stadt durch übergeordnetes Recht, Gerichtsentscheide, Beschlüsse der zuständigen Gemeindebehörden oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum besteht. Ersatzbeschaffungen zur Erfüllung gesetzlich angeordneter Verwaltungsaufgaben gelten ebenfalls als gebundene Ausgaben	Art. 41 Gebundene Ausgaben Definition und Rechtsfolgen von gebundenen Ausgaben richten sich nach kantonalem Recht
Art. 45 Wahlen Der Stadtrat wählt oder stellt an a) aus seiner Mitte: 1. einen oder mehrere Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen 2. die Ressortvorsteher/Ressortvorsteherinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen 3. die Mitglieder der Ausschüsse 4. aufgehoben 5. die von ihm zu wählenden Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen 6. die Vertreter/Vertreterinnen des Stadtrates in anderen Organen, wie Zweckverbänden, Vereinen, Genossenschaften b) in freier Wahl: 1. die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Stadt, soweit die Anstellung nicht ausdrücklich anderen Organen und Behörden übertragen ist 2. den Kommandanten/die Kommandantin, seinen/ihren Stellvertreter oder seine/ihre Stellvertreterin, sowie den Ausbildungschef/die Ausbildungschefin der Feuerwehr 3. den Chef/die Chefin, sowie die Dienstchefs/Dienstchefinnen des Zivilschutzes 4. die Mitglieder des zivilen Gemeindeführungsstabes 5. die Mitglieder der Arbeitsgruppen 6. die nicht dem Stadtrat angehörenden Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit diese nicht durch den Gemeinderat gewählt werden 7. die nicht dem Stadtrat angehörenden Delegierten in Zweckverbänden 8. die Arbeitgebervertreter im paritätischen Organ der Vorsorgeeinrichtung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt Adliswil 9. die Mitglieder des Wahlbüros. 10. den/die Stadtammann und Betriebsbeamten/Betriebsbeamtin	Art. 45 Wahlen Der Stadtrat wählt, stellt an oder ernennt: a) aus seiner Mitte: 1. einen oder mehrere Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen 2. die Ressortvorsteher/Ressortvorsteherinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen 3. die Mitglieder der Ausschüsse 4. aufgehoben 5. die von ihm zu wählenden Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen 6. die Vertreter/Vertreterinnen des Stadtrates in anderen Organen, wie Zweckverbänden, Vereinen, Genossenschaften, Aktiengesellschaften b) in freier Wahl: 1. die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Stadt, soweit die Anstellung nicht ausdrücklich anderen Organen und Behörden übertragen ist 2. den Kommandanten/die Kommandantin, seinen/ihren Stellvertreter oder seine/ihre Stellvertreterin, sowie den Ausbildungschef/die Ausbildungschefin der Feuerwehr 3. aufgehoben 4. die Mitglieder des zivilen Gemeindeführungsorgans 5. die Mitglieder der Arbeitsgruppen 6. die nicht dem Stadtrat angehörenden Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit diese nicht durch die Stimmberechtigten oder den Grossen Gemeinderat gewählt werden 7. die nicht dem Stadtrat angehörenden Delegierten in Zweckverbänden 8. die Arbeitgebervertreter/innen im paritätischen Organ der Vorsorgeeinrichtung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt Adliswil 9. die Mitglieder des Wahlbüros 10. den/die Stadtammann und Betriebsbeamten/Betriebsbeamtin und dessen/deren Stellvertretung

Art. 46 Rechtssetzung und Planung a) Rechtssetzung Der Stadtrat erlässt, ändert oder hebt auf: 1. aufgehoben 2. die Tarife und Gebühren für die Wasserversorgung, die Abwasserbehandlung und die Abfallbewirtschaftung 3. die Taxordnung für die Alters- und Pflegeheime, das Kinderhaus und die Badeanlagen 4. alle Verordnungen sofern nicht ein Gesetz im formellen Sinn erforderlich ist b) Planung Dem Stadtrat stehen insbesondere zu: 1. Festsetzen der Bau- und Niveaulinien 2. Festsetzen des Versorgungsplanes 3. Benennen von Strassen 4. Übernahme, Abtretung und Öffentlicherklärung von Strassen, Kanalisationen und Werkeinrichtungen 5. Genehmigen oder Festsetzen von Quartierplänen 6. Regeln von Grenzveränderungen und Grenzbereinigungen im Zusammenhang mit Strassen- oder Gewässerkorrekturen, soweit es sich um Gemeindegebiet ohne Wohnhäuser oder Industriebauten handelt 7. Festsetzung des Legislaturplanes 8. Festsetzung der Indikatoren der Produktgruppen im Rahmen der Haushaltsführung mit Globalbudgets 9. Festsetzung der Sollwerte zu den Indikatoren im Rahmen der Haushaltsführung mit Globalbudgets	Art. 46 Rechtssetzung und Planung a) Rechtssetzung Der Stadtrat erlässt, ändert oder hebt auf: 1. aufgehoben 2. Gebühren und Tarife, gestützt auf vom Grossen Gemeinderat erlassenen Grundsätzen 3. die Taxordnung en aller städtischen Einrichtungen 4. alle Verordnungen, sofern nicht ein Gesetz im formellen Sinn erforderlich ist b) Planung Dem Stadtrat stehen insbesondere zu: 1. Festsetzen der Bau- und Niveaulinien 2. Festsetzen des Versorgungsplanes 3. Benennen von Strassen 4. Übernahme, Abtretung und Öffentlicherklärung von Strassen, Kanalisationen und Werkeinrichtungen 5. Genehmigen oder Festsetzen von Quartierplänen 6. Regeln von Grenzveränderungen und Grenzbereinigungen im Zusammenhang mit Strassen- oder Gewässerkorrekturen, soweit es sich um Gemeindegebiet ohne Wohnhäuser oder Industriebauten handelt 7. Festsetzung des Legislaturplanes 8. Festsetzung der Indikatoren der Produktgruppen im Rahmen der Haushaltsführung mit Globalbudgets 9. Festsetzung der Sollwerte zu den Indikatoren im Rahmen der Haushaltsführung mit Globalbudgets 10. Festsetzung des Leistungsumfangs
Art. 47 Finanzverwaltung und Allgemeine Verwaltung Der Stadtrat besorgt diese Aufgaben, soweit nach der Gemeindeordnung nicht andere Organe zuständig sind. Es stehen ihm insbesondere zu: 1. Finanzkompetenzen nach Art. 36 2. Erarbeiten und Nachführen der für die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Gemeindehaushaltes sowie der für die Investitionsrechnung und den Finanzplan erforderlichen Angaben 3. Koordinieren der Ausgaben aller Behörden und Entscheid über die Kreditfreigabe im Rahmen bewilligter Kredite und Projekte 4. Vollziehen aller der Stadt durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben 5. Vollziehen der Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderates 6. Vertreten der Stadt nach aussen 7. Erledigen der den Ressortvorstehern/Ressortvorsteherinnen, Ausschüssen, Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen und der Schulpflege nur zur	Art. 47 Finanzverwaltung und Allgemeine Verwaltung Der Stadtrat besorgt diese Aufgaben, soweit nach der Gemeindeordnung nicht andere Organe zuständig sind. Es stehen ihm insbesondere zu: 1. Finanzkompetenzen nach Art. 36 2. Erarbeiten und Nachführen der für die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Gemeindehaushaltes sowie der für die Investitionsrechnung und den Finanzplan erforderlichen Angaben 3. Koordinieren der Ausgaben aller Behörden und Entscheid über die Kreditfreigabe im Rahmen bewilligter Kredite und Projekte 4. Vollziehen aller der Stadt durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben 5. Vollziehen der Beschlüsse der Gemeinde und des Grossen Gemeinderates 6. Vertreten der Stadt nach aussen 7. Erledigen der den Ressortvorstehern/Ressortvorsteherinnen,

Antragstellung überlassenen Geschäfte 8. Festsetzen der Besoldungen und Behördenentschädigungen im Rahmen der Erlasse des Gemeinderates 9. Erlassen von Führungsinstrumenten für die dem Stadtrat unterstellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen 10. Ausüben der Dienstaufsicht über ihm unterstellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen 11. Entscheiden über Kompetenzstreitigkeiten im Bereiche der Stadtverwaltung 12. Vollziehen des Stellenplans für die Stadtverwaltung sowie für sämtliche städtische Betriebe 13. Vorberaten sämtlicher Geschäfte und Anträge an den Gemeinderat 14. Anordnen der Abstimmungen und Wahlen 15. Erstellen des Geschäftsberichtes an den Gemeinderat 16. Erteilen des Gemeindebürgerrechts, wenn eine gesetzliche Pflicht dazu besteht 17. Entlassen aus dem Gemeindebürgerrecht 18. Begutachten von Bürgerrechtsfragen zuhanden von Bund und Kanton 19. die Unterstützung des Gemeindereferendums	Ausschüssen, Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen und der Schulpflege nur zur Antragstellung überlassenen Geschäfte 8. Festsetzen der Besoldungen und Behördenentschädigungen im Rahmen der Erlasse des Grossen Gemeinderates 9. Erlassen von Führungsinstrumenten für die dem Stadtrat unterstellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen 10. Ausüben der Dienstaufsicht über ihm unterstellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen 11. Entscheiden über Kompetenzstreitigkeiten im Bereiche der Stadtverwaltung 12. aufgehoben 13. Vorberaten sämtlicher Geschäfte und Anträge an den Grossen Gemeinderat 14. Anordnen der Abstimmungen und Wahlen 15. Erstellen des Geschäftsberichtes an den Grossen Gemeinderat 16. Erteilen des Gemeindebürgerrechts, wenn eine gesetzliche Pflicht dazu besteht 17. Entlassen aus dem Gemeindebürgerrecht 18. Begutachten von Bürgerrechtsfragen zuhanden von Bund und Kanton 19. die Unterstützung des Gemeindereferendums 20. die Beantwortung parlamentarischer Vorstösse
---	--

Art. 49 Geschäftsbesorgung durch den Stadtrat ¹ Die dem Stadtrat obliegenden Geschäfte werden von ihm als Gesamtbehörde, von einzelnen Ressortvorstehern/Ressortvorsteherinnen oder von Ausschüssen aus mehreren seiner Mitglieder erledigt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrates ² Der Stadtrat kann den Ressortvorstehern/Ressortvorsteherinnen sowie den Ausschüssen für die Erledigung von Geschäften Weisungen erteilen	Art. 49 Geschäftsbesorgung durch den Stadtrat ¹ Die dem Stadtrat obliegenden Geschäfte werden von ihm als Gesamtbehörde, von einzelnen Ressortvorstehern/Ressortvorsteherinnen oder von Ausschüssen aus mehreren seiner Mitglieder erledigt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrates ² Der Stadtrat kann den Ressortvorstehern/Ressortvorsteherinnen sowie den Ausschüssen für die Erledigung von Geschäften generelle Weisungen erteilen
Art. 51 Rechtsschutz ¹ Beschlüsse und Anordnungen sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu versehen ² Beschlüsse des Stadtrates, durch welche eine Sache materiell oder durch Nichteintreten erledigt worden ist, können innert 30 Tagen, von der Mitteilung oder öffentlichen Bekanntgabe an gerechnet, mit Rekurs an den Bezirksamt weitergezogen werden, sofern nicht ein gerichtliches oder anderes Verfahren vorgeschrieben ist ³ Einsprachen gegen Anordnungen von Ressortvorstehern / Ressortvorsteherinnen oder Ausschüssen sind innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich mit Antrag und Begründung versehen, direkt an den Bezirksamt Horgen einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist ⁴ Im Übrigen richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz und dem Gemeindegesetz	Art. 51 Rechtsschutz Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflege- sowie dem Gemeindegesetz.
	Art. 52a Delegation von Kompetenzen an Angestellte ¹ Der Stadtrat sowie die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können die Befugnis zur Erfüllung von Aufgaben, zum Erlass von Verfügungen sowie finanzielle Kompetenzen an Angestellte der Stadt mit eigener Verantwortung übertragen ² Die Einzelheiten der Delegation werden in der entsprechenden Geschäftsordnung geregelt
Art. 53 Ressorts und Ausschüsse ¹ Der Geschäftsbereich des Stadtrates gliedert sich in Ressorts (Art. 54) und Ausschüsse, deren einzelne Aufgaben durch den Stadtrat in der Geschäftsordnung festgelegt werden ² Ausschüsse des Stadtrates erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben nach Massgabe der Geschäftsordnung selbständig und stellen im Übrigen dem Stadtrat Antrag ³ Ressortvorsteher/Ressortvorsteherinnen und Ausschüsse führen über ihre Anordnungen und Beschlüsse Protokolle	Art. 53 Ressorts und Ausschüsse ¹ Der Geschäftsbereich des Stadtrates gliedert sich in Ressorts (Art. 54) und Ausschüsse, deren einzelne Aufgaben und deren Organisation durch den Stadtrat in der Geschäftsordnung festgelegt werden ² aufgehoben ³ Ressortvorsteher/Ressortvorsteherinnen und Ausschüsse führen über ihre Anordnungen und Beschlüsse Protokolle

Art. 54 Ressorts ¹ Der Stadtrat ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich in den Kompetenzbereich eines anderen Organs fallen ² Es bestehen folgende Ressorts: Ressort Präsidiales Ressort Finanzen Ressort Bau und Planung Ressort Werkbetriebe Ressort Sicherheit und Gesundheit Ressort Soziales Ressort Bildung ³ Zu Beginn jeder Amtsdauer kann der Stadtrat im Rahmen seiner Konstituierung die Aufgabenzuteilung auf die Ressorts bestimmen und hält diese in seiner Geschäftsordnung fest ⁴ Eine Neuzuteilung der Aufgaben ist bei wichtigen Gründen jederzeit möglich	Art. 54 aufgehoben								
Art. 56 Stellung ¹ Die Schulpflege stellt Antrag a) dem Gemeinderat über: 1. Personalstatut, soweit sie die Schule betrifft 2. Kreditbegehren, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder der Stimmberechtigten fallen 3. aufgehoben 4. aufgehoben 5. Neugründung, Übernahme und Unterstützung von Schulen, Kursen, Veranstaltungen und Aufgaben, die ausserhalb ihrer Zuständigkeit liegen und für deren Betrieb keine gesetzliche Pflicht besteht b) dem Stadtrat über: 1. aufgehoben 2. Voranschlag und Geschäftsbericht der Schule 3. Kreditbegehren, die innerhalb des selbständigen Ausgabenbewilligungsrechts des Stadtrates liegen. ² Anträge der Schulpflege an den Gemeinderat gehen zunächst an den Stadtrat, der sie mit seiner Stellungnahme an den Gemeinderat weiterleitet	Art. 56 Stellung ¹ Die Schulpflege stellt Antrag a) dem Grossen Gemeinderat über: 1. Personalstatut, soweit sie die Schule betrifft 2. Kreditbegehren, die in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates oder der Stimmberechtigten fallen 3. aufgehoben 4. aufgehoben 5. Neugründung, Übernahme und Unterstützung von Schulen, Kursen, Veranstaltungen und Aufgaben, die ausserhalb ihrer Zuständigkeit liegen und für deren Betrieb keine gesetzliche Pflicht besteht b) dem Stadtrat über: 1. aufgehoben 2. Voranschlag und Geschäftsbericht der Schule 3. Kreditbegehren, die innerhalb des selbständigen Ausgabenbewilligungsrechts des Stadtrates liegen. ² Anträge der Schulpflege an den Grossen Gemeinderat gehen zunächst an den Stadtrat, der sie mit seiner Stellungnahme an den Grossen Gemeinderat weiterleitet								
Art. 60 Kassen- und Rechnungswesen Die Gemeindebuchhaltung führt das Kassen- und Rechnungswesen der Schule in Zusammenarbeit mit dem Schulsekretariat	Art. 60 aufgehoben								
Art. 64 Bestand und Hauptaufgaben Es bestehen folgende Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen: <table border="1" data-bbox="188 1821 798 1951"> <tr> <th>Kommission</th><th>Hauptaufgaben/Zuständigkeit</th></tr> <tr> <td>Baukommission</td><td>Die Baukommission ist zuständig für • das Erteilen von Baubewilligungen • die Denkmalpflege. </td></tr> </table>	Kommission	Hauptaufgaben/Zuständigkeit	Baukommission	Die Baukommission ist zuständig für • das Erteilen von Baubewilligungen • die Denkmalpflege.	Art. 64 Bestand und Hauptaufgaben Es bestehen folgende Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen: <table border="1" data-bbox="821 1821 1428 1951"> <tr> <th>Kommission</th><th>Hauptaufgaben/Zuständigkeit</th></tr> <tr> <td>Baukommission</td><td>Die Baukommission ist zuständig für • das Erteilen von Baubewilligungen • die Denkmalpflege. </td></tr> </table>	Kommission	Hauptaufgaben/Zuständigkeit	Baukommission	Die Baukommission ist zuständig für • das Erteilen von Baubewilligungen • die Denkmalpflege.
Kommission	Hauptaufgaben/Zuständigkeit								
Baukommission	Die Baukommission ist zuständig für • das Erteilen von Baubewilligungen • die Denkmalpflege.								
Kommission	Hauptaufgaben/Zuständigkeit								
Baukommission	Die Baukommission ist zuständig für • das Erteilen von Baubewilligungen • die Denkmalpflege.								

	Die Baukommission stellt dem Stadtrat Antrag über • Tiefbauprojekte • Baubewilligungen für Gross- und Gesamtüberbauungen • Regional-, Orts- und Quartierplanungen • Natur- und Heimatschutzmassnahmen • baupolizeiliche Vorschriften.		Die Baukommission stellt dem Stadtrat Antrag über • Tiefbauprojekte • Baubewilligungen für Gross- und Gesamtüberbauungen • Regional-, Orts- und Quartierplanungen • Natur- und Heimatschutzmassnahmen • baupolizeiliche Vorschriften.
Gesundheitskommission	aufgehoben	Gesundheitskommission	aufgehoben
Krankenhauskommission	aufgehoben	Krankenhauskommission	aufgehoben
Pensionskassenkommission	aufgehoben	Pensionskassenkommission	aufgehoben
Sozialkommission	Der Sozialkommission obliegen • die Gewährleistung persönlicher Hilfe • die Durchführung wirtschaftlicher Hilfe • die Berichterstattung an die Oberbehörden • in besonderen Fällen die Hilfe für Asylsuchende gemäss übergeordnetem Recht • die Aufsicht über Betrieb und strategische Ausrichtung des Kinderhauses Werd	Sozialkommission	Der Sozialkommission obliegen • die Gewährleistung persönlicher Hilfe • die Durchführung wirtschaftlicher Hilfe • die Berichterstattung an die Oberbehörden • in besonderen Fällen die Hilfe für Asylsuchende gemäss übergeordnetem Recht • Aufsicht über die städtischen Krippen sowie deren Bewilligung • Entscheid über die Ausrichtung von Alimentenbevorschussungen • die Aufsicht über Betrieb und strategische Ausrichtung des Kinderhauses Werd
Steuerkommission	aufgehoben	Steuerkommission	aufgehoben
Art. 65 Mitgliederzahl und Wahl der einzelnen Kommissionen Die Mitglieder werden wie folgt gewählt:		Art. 65 Mitgliederzahl und Wahl der einzelnen Kommissionen Die Mitglieder werden wie folgt gewählt:	
Kommission	Mitglieder	Wahl durch	
Baukommission	3 Mitglieder des Stadtrates 4 frei gewählte Mitglieder	Stadtrat Gemeinderat	
Gesundheitskommission	aufgehoben	aufgehoben	
Krankenhauskommission	aufgehoben	aufgehoben	
Pensionskassenkommission	aufgehoben	aufgehoben	
Sozialkommission	1 Mitglied des Stadtrates 6 frei gewählte Mitglieder	Stadtrat Gemeinderat	
Steuerkommission	aufgehoben	aufgehoben	
Kommission	Mitglieder	Wahl durch	
Baukommission	3 Mitglieder des Stadtrates 4 frei gewählte Mitglieder	Stadtrat Grosser Gemeinderat	
Gesundheitskommission	aufgehoben	aufgehoben	
Krankenhauskommission	aufgehoben	aufgehoben	
Pensionskassenkommission	aufgehoben	aufgehoben	
Sozialkommission	1 Mitglied des Stadtrates 6 frei gewählte Mitglieder	Stadtrat Grosser Gemeinderat	
Steuerkommission	aufgehoben	aufgehoben	

Art. 66 Organisation ¹ Diese Kommissionen besorgen die ihnen übertragenen Verwaltungszweige im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften des Investitionsprogramms, des Finanzplanes der Stadt und der Kreditfreigaben durch den Stadtrat ² Jede Kommission gibt sich ein Geschäftsreglement, in welchem sie ihre Obliegenheiten an Ausschüsse der Kommission übertragen darf. Dieses ist durch den Stadtrat zu genehmigen ³ Die Kommissionen sind für ihren Aufgabenbereich zuständig zum Vollzug des Voranschlages und für die Einstellung von gebundenen Ausgaben in den Voranschlag. Ausserhalb des Voranschlages stehen ihnen die Finanzkompetenzen nach Art. 36 zu ⁴ Ein Mitglied des Stadtrates führt den Vorsitz, ausgenommen bei anderen gesetzlichen Regelungen. Die Kommissionen führen gemäss Art. 68 Gemeindegesetz über ihre Sitzungen Protokoll ⁵ Die Kommissionen können im Rahmen ihrer eigenen Kompetenzen Fachkräfte mit beratender Stimme zuziehen	Art. 66 Organisation ¹ Diese Kommissionen besorgen die ihnen übertragenen Verwaltungszweige im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften des Investitionsprogramms, des Finanzplanes der Stadt und der Kreditfreigaben durch den Stadtrat ² Jede Kommission gibt sich ein Geschäftsreglement, in welchem sie ihre Obliegenheiten an Ausschüsse der Kommission übertragen darf. Dieses ist durch den Stadtrat zu genehmigen ³ Die Kommissionen sind für ihren Aufgabenbereich zuständig zum Vollzug des Voranschlages und für die Einstellung von gebundenen Ausgaben in den Voranschlag. Ausserhalb des Voranschlages stehen ihnen die Finanzkompetenzen nach Art. 36 zu ⁴ Ein Mitglied des Stadtrates führt den Vorsitz, ausgenommen bei anderen gesetzlichen Regelungen. Die Kommissionen führen gemäss § 68 Gemeindegesetz über ihre Sitzungen Protokoll ⁵ Die Kommissionen können im Rahmen ihrer eigenen Kompetenzen Fachkräfte mit beratender Stimme zuziehen
Art. 67 Stellung der Kommission und Rechtsschutz ¹ Der Stadtrat hat das Geschäftsreglement einer Kommission zu genehmigen, wenn darin nicht gegen die Gemeindeordnung oder übergeordnetes Recht verstossen wird ² Anträge dieser Kommissionen, welche der Gemeinderat zu behandeln hat, gehen zunächst an den Stadtrat, der sie mit seiner Stellungnahme an den Gemeinderat weiterleitet ³ Anordnungen der Kommission sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ⁴ Anordnungen einer Kommission, durch welche eine Sache materiell oder durch Nichteintreten erledigt worden ist, können innert 30 Tagen, von der Mitteilung oder öffentlichen Bekanntgabe an gerechnet, mit Rekurs an den Bezirksrat weitergezogen werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist	Art. 67 Stellung der Kommission und Rechtsschutz ¹ Der Stadtrat genehmigt das Geschäftsreglement der Kommissionen, wenn dieses nicht dem übergeordneten Recht oder der Gemeindeordnung widerspricht ² Anträge dieser Kommissionen, welche der Grosse Gemeinderat zu behandeln hat, gehen zunächst an den Stadtrat, der sie mit seiner Stellungnahme an den Grossen Gemeinderat weiterleitet ³ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflege- sowie dem Gemeindegesetz. ⁴ aufgehoben
Art. 68 Kassen- und Rechnungswesen ¹ Das Kassen- und Rechnungswesen wird durch die Gemeindebuchhaltung geführt ² Die Kommissionen sind für die Einhaltung der Budgetkredite verantwortlich und liefern dem Stadtrat rechtzeitig die ihren Geschäftsbereich betreffenden Vorlagen zum Voranschlag und zur Investitionsrechnung ab	Art. 68 aufgehoben
Art. 72 Inkrafttreten ¹ Diese Gemeindeordnung der Stadt Adliswil tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Dezember 1985 mit seitherigen Änderungen sowie alle ihr widersprechenden Bestimmungen anderer	Art. 72 Inkrafttreten ¹ Diese Gemeindeordnung der Stadt Adliswil tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Dezember 1985 mit seitherigen Änderungen sowie alle ihr widersprechenden Bestimmungen anderer

Gemeindeerlasse. ² Die Änderungen der Art. 55, 58, 59, 59a (neu) und 63 wurden an der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 angenommen und treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft ³ Die Verkleinerung der Schulpflege von bisher 17 auf neu 11 Mitglieder (Art. 55 Abs. 1 und 2) tritt auf Beginn der Amtsperiode 2006/2010 in Kraft ⁴ Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft ⁵ Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsperiode 2010/2014 in Kraft ⁶ Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 12. April 2015 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf 1. Januar 2016 in Kraft	Gemeindeerlasse. ² Die Änderungen der Art. 55, 58, 59, 59a (neu) und 63 wurden an der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 angenommen und treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft ³ Die Verkleinerung der Schulpflege von bisher 17 auf neu 11 Mitglieder (Art. 55 Abs. 1 und 2) tritt auf Beginn der Amtsperiode 2006/2010 in Kraft ⁴ Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft ⁵ Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsperiode 2010/2014 in Kraft ⁶ Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 12. April 2015 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf 1. Januar 2016 in Kraft ⁷ Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf 1. Juli 2017 in Kraft
Die vorstehende Gemeindeordnung ist an der Urnenabstimmung vom 2. März 1997 angenommen worden Vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Ausnahme der Art. 35 Abs. 2 und 55 Abs. 3 genehmigt mit Beschluss Nr. 968 vom 14.5.97 Die mit der Urnenabstimmung vom 7. Juni 1998 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 2159 vom 29.9.98 genehmigt worden Die mit der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 926 vom 29.6.05 genehmigt worden Die mit der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 838 vom 13.6.07 genehmigt worden Die mit der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 1203 vom 12.08.09 genehmigt worden	Die vorstehende Gemeindeordnung ist an der Urnenabstimmung vom 2. März 1997 angenommen worden Vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Ausnahme der Art. 35 Abs. 2 und 55 Abs. 3 genehmigt mit Beschluss Nr. 968 vom 14.5.97 Die mit der Urnenabstimmung vom 7. Juni 1998 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 2159 vom 29.9.98 genehmigt worden Die mit der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 926 vom 29.6.05 genehmigt worden Die mit der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 838 vom 13.6.07 genehmigt worden Die mit der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 1203 vom 12.08.09 genehmigt worden

Die mit der Urnenabstimmung vom 3. März 2013 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 860 vom 17.07.2013 genehmigt worden Die mit der Urnenabstimmung vom 12. April 2015 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. ____ vom ____ genehmigt worden	Die mit der Urnenabstimmung vom 3. März 2013 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 860 vom 17.07.2013 genehmigt worden Die mit der Urnenabstimmung vom 12. April 2015 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. ____ vom ____ genehmigt worden Die mit der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. ____ vom ____ genehmigt worden
--	---

Auf Antrag des Ressortvorstehers Präsidiales fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Ziff. 13 der Gemeindeordnung, folgenden

Beschluss:

- 1 Der Stadtrat beschliesst die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 2. März 1997 gemäss den Erwägungen.
- 2 Dem Grossen Gemeinderat werden folgende Anträge unterbreitet:
 - 2.1 Die Gemeindeordnung vom 2. März 1997 wird, wie in der synoptischen Darstellung aufgeführt, ergänzt und zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet.
 - 2.2 Der Erläuternde Bericht zur Urnenabstimmung wird dem Stadtrat übertragen.
 - 2.3 Die Motion des Büros betreffend Umfang und Ausübung der parlamentarischen Oberaufsicht wird als erledigt abgeschrieben.
 - 2.4 Die Motion betreffend Vervollständigung der Schulintegration von Mario Senn (FDP), Heidi Jucker (SVP) und Theo Meier (EVP) wird als erledigt abgeschrieben.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.

4 Mitteilung an:

- 4.1 Grosser Gemeinderat
- 4.2 Verwaltungsleitung
- 4.3 Ressortleitungen
- 4.4 Zentrale Dienste

Stadt Adliswil
Stadtrat

Patrick Stutz
1. Vizepräsident

Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin